

# FAQs

## Häufige Fragen und Antworten rund um Schulgeld und Schulverträge.

### Einleitende Anmerkungen

Das Erzbistum Hamburg ist als privater Träger der katholischen Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet, die Entscheidung zur Aufnahme Ihres Kindes unabhängig von Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen zu treffen (Chancengleichheit).

Weder unsere Schulleiterinnen und Schulleiter noch die Kolleginnen im Sekretariat und auch wir als Schulträger kennen Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommen) bei Abschluss des Schulvertrages. Das Schulgeld beträgt an unseren Schulen aktuell 135,- Euro je Monat und Kind (1.620€ p.a.). Wenn Sie sich das Schulgeld in dieser Höhe nicht leisten können, müssen Sie einen Antrag auf Schulgeldermäßigung stellen. Wenn Sie uns keinen Antrag auf Schulgeldermäßigung zusenden, können wir keine Entscheidung zu Ihren Gunsten treffen.

Ebenso wie der Schulträger Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nicht kennt, sind uns auch Ihre familiären Verhältnisse i.d.R. nicht bekannt. Bitte teilen Sie uns über einen Antrag auf Geschwisterbonus mit, welches Ihrer Kinder eine unserer Schulen besucht. Wir gewähren bis zu 100% Bonus für Geschwisterkinder an unseren Schulen. Der Geschwisterbonus kann in Kombination mit der Ermäßigung des Schulgeldes beantragt werden. Bitte nutzen Sie unbedingt folgendes Formular: [Antrag auf Ermäßigung / Geschwisterbonus](#)

### Warum zahlen Eltern an katholischen Schulen Schulgeld?

Die katholischen Schulen in Trägerschaft des Erzbistums Hamburg sind Privatschulen. Der Besuch einer Privatschule ist kostenpflichtig. Der Schulbesuch setzt einen Schulvertrag (Privatrecht) voraus.

### Was wird mit dem Schulgeld finanziert?

Das Schulgeld wird zur Finanzierung des laufenden Betriebs der katholischen Schulen verwendet.

### Wie hoch ist das Schulgeld?

Das Schulgeld beträgt grundsätzlich je Vertrag aktuell 135,- EUR je Monat.

### Wer ist für die Bearbeitung der Anträge auf Ermäßigung / Geschwisterbonus zuständig?

Zuständig ist die Abteilung Schule und Hochschule im Erzbistum Hamburg.

Erzbistum Hamburg

Abteilung Schule und Hochschule

Am Mariendom 4

20099 Hamburg

Schulgeldhotline: 040 378636-50

E-Mail: [schulgeld.kseh@erzbistum-hamburg.org](mailto:schulgeld.kseh@erzbistum-hamburg.org)

### Steht in der Schulgeldtabelle, wieviel Schulgeld ich zahlen muss?

Nein. Unsere Schulgeldtabelle bietet Ihnen eine Übersicht der möglichen Schulgeldhöhe nach Ermäßigung und ggf. Geschwisterbonus durch den Schulträger. Ein Anspruch auf reduziertes Schulgeld entsteht durch die Schulgeldtabelle nicht.

### Wo sehe ich, wieviel Schulgeld ich zahlen muss?

Im Schulvertrag in Verbindung mit unserer Schulgeldtabelle (Höchstsatz / kein Antrag auf Ermäßigung) oder in Ihrem Schulgeldbescheid (Antrag auf Schulgeldermäßigung).

### **Ich habe / wir haben eine Elterninformation erhalten – warum?**

Die Elterninformation dient als Vertragsbestätigung seitens des Schulträgers und zeigt Ihnen an, dass der Schulvertrag zur weiteren Be- und Verarbeitung in der Abteilung Schule und Hochschule des Erzbistums Hamburg angekommen ist. Unsere Elterninformation enthält die für Sie wichtigsten allgemeinen Angaben und Hinweise zu Ihrem Schulvertrag.

### **Wann muss ich einen Antrag auf Ermäßigung stellen?**

Wenn Sie sich das monatliche Schulgeld in Höhe von 135€ nicht leisten können.

### **Wann kann ich einen Antrag auf Geschwisterbonus stellen?**

Wenn Sie einen Schulvertrag für mehr als ein Kind an unseren Schulen abgeschlossen haben und die Kinder gleichzeitig eine unserer Schulen besuchen.

### **Wie erhalte ich eine Ermäßigung zum Schulgeld?**

Sie müssen einen Antrag beim Schulträger einreichen. Das Antragsformular finden Sie unter folgendem Link: [Antrag auf Ermäßigung](#)

### **Muss für einen Geschwisterbonus ein zusätzlicher Antrag gestellt werden?**

Nein. Der Geschwisterbonus kann auch ohne Ermäßigung des Schulgeldes beantragt und gewährt werden (keine Einkommensnachweise erforderlich).

Eine Ermäßigung des Schulgeldes kann in Kombination mit dem Geschwisterbonus beantragt und gewährt werden (Einkommensnachweise erforderlich).

Der **Antrag für einen Geschwisterbonus** muss **einmalig** zu dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem Sie erstmalig für eines Ihrer Kinder zusätzlich einen Schulvertrag mit einer unserer Schulen abschließen. Der Geschwisterbonus wird für die Dauer der zeitgleichen Schulvertragslaufzeit Ihrer Kinder gewährt. Das Antragsformular finden Sie unter folgendem Link: [Antrag auf Ermäßigung / Geschwisterbonus](#)

### **Ich möchte (nur) einen Geschwisterbonus beantragen.**

Bitte stellen Sie einen entsprechenden Antrag. Der **Antrag für einen Geschwisterbonus** muss **einmalig** zu dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem Sie erstmalig für eines Ihrer Kinder zusätzlich einen Schulvertrag abschließen. Der Geschwisterbonus wird für die Dauer der zeitgleichen Vertragslaufzeit Ihrer Kinder gewährt. Das Antragsformular finden Sie unter folgendem Link: [Geschwisterbonus](#)

### **Warum erhalte ich keinen Schulgeldbescheid?**

Weil Sie keinen Antrag auf Schulgeldermäßigung und / oder Geschwisterbonus gestellt haben.

### **Brauche ich einen Schulgeldbescheid?**

Nein. Mit Abschluss des Schulvertrags wird ein sogenanntes „Dauerschuldverhältnis“ begründet, welches keiner separaten Rechnungstellung oder einer gesonderten Bekanntmachung der Kosten bedarf. Einen Schulgeldbescheid erhalten i.d.R. nur die Vertragspartner\_innen, die einen Antrag auf Ermäßigung des Schulgeldes bzw. auf Geschwisterbonus gestellt haben.

### **Wie erhalte ich einen Schulgeldbescheid?**

Sie müssen einen Antrag auf Ermäßigung des Schulgeldes und / oder Geschwisterbonus stellen. Der Schulgeldbescheid wird Ihnen nach Bearbeitung Ihres Antrages auf Schulgeldermäßigung / Geschwisterbonus vom Schulträger zugeschickt.

### **Wann erhalte ich meinen Schulgeldbescheid?**

Wenn Sie Ihren Antrag auf Schulgeldermäßigung und / oder Geschwisterbonus fristgerecht beim Schulträger eingereicht haben, wird der entsprechende Schulgeldbescheid spätestens bis zum Beginn des Schuljahres an Sie verschickt.

### **Muss ich Schulgeld zahlen, obwohl ich keinen Schulgeldbescheid erhalten habe?**

Ja. Mit Abschluss des Schulvertrags wird ein sogenanntes „Dauerschuldverhältnis“ begründet, das keiner separaten Rechnungstellung oder einer gesonderten Bekanntmachung der Kosten bedarf. Einen Schulgeldbescheid erhalten i.d.R. nur die Vertragspartner\_innen, die einen Antrag auf Ermäßigung des Schulgeldes bzw. auf Geschwisterbonus gestellt haben.

### **Ich habe mehrere Kinder, die eine katholische Schule besuchen, zahle aber für alle Schulgeld in voller Höhe. Warum? Wie kann ich das ändern?**

Sie haben bislang keinen Antrag auf Geschwisterbonus gestellt. Bitte stellen Sie einen entsprechenden Antrag. Das Antragsformular finden Sie unter folgendem Link:

[Geschwisterbonus](#) Der Antrag für einen Geschwisterbonus muss einmalig zu dem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem Sie erstmalig für eines Ihrer Kinder zusätzlich einen Schulvertrag abschließen. Der Geschwisterbonus wird für die Dauer der zeitgleichen Vertragslaufzeit Ihrer Kinder gewährt.

### **Ich habe schon alle Unterlagen in der Schule abgegeben.**

Die Schule ist nicht zuständig für die Bearbeitung Ihres Antrags. Bitte sorgen Sie dafür, dass alle notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Abteilung Schule und Hochschule vorliegen. Hinweis: Für die Ganztagsbetreuung (GBS) haben Sie einen separaten Vertrag abgeschlossen. Unter Umständen haben Sie Unterlagen für die GBS in der Schule abgegeben. Diese Unterlagen stehen nicht für die Berechnung des Schulgeldes zur Verfügung.

### **Gibt es eine Antragsfrist?**

Ja. Ihr Antrag muss bis zum **28. Februar eines Jahres** beim Schulträger vorliegen. Für Schulverträge, die nach diesem Datum abgeschlossen werden, muss der Antrag innerhalb von drei Wochen nach Vertragsabschluss eingereicht werden. Bitte beachten Sie die Fristenregelung in unserer Schulgeldordnung ([Schulvertrag\\_Anlage\\_A\\_SGO](#)).

### **Warum gibt es eine jährliche Antrags- und Nachweispflicht?**

Wir sind der Überzeugung, dass eine für alle Eltern gleichermaßen gerechte Ermäßigungsregelung nur dann gelingen kann, wenn Einkommensverhältnisse wahrheitsgemäß und regelmäßig dargelegt werden. Dies dient insbesondere der sozialen Gerechtigkeit einerseits und bietet den Familien andererseits eine verlässliche Planungsgrundlage.

### **Wie lange erhalte ich eine Ermäßigung des Schulgeldes?**

Eine auf Ihren Antrag bewilligte Ermäßigung des Schulgeldes wird vom Schulträger i.d.R. für das laufende Schuljahr gewährt. **Der Antrag auf Ermäßigung muss für jedes Schuljahr neu gestellt werden.** Das Einkommen der Vertragspartner\_innen ist hierbei glaubhaft nachzuweisen. Eine Berücksichtigung Ihres Antrags in die Vergangenheit ist nicht vorgesehen und unterliegt ausdrücklich der Kulanz des Schulträgers. Bitte beachten Sie hierzu unsere Schulgeldordnung ([Schulvertrag\\_Anlage\\_A\\_SGO](#)).

**Was passiert, wenn ich der Antrags- und Nachweispflicht nicht nachkomme?**

Wenn Sie die Antragsfrist versäumt haben, können Sie Ihren Antrag auch später einreichen. Eine Ermäßigung wird nicht rückwirkend / gemäß unserer Schulgeldordnung gewährt. Ohne einen Antrag und die ggf. erforderlichen Nachweise kann keine Ermäßigung gewährt werden. Ein Antrag ohne erforderliche Nachweise wird abgelehnt.

**Was passiert, wenn ich keinen Antrag auf Geschwisterbonus stelle?**

Sie erhalten keinen Geschwisterbonus.

**Wer bekommt eine Ermäßigung des Schulgeldes?**

Voraussetzung für eine Ermäßigung des Schulgeldes ist a) ein Antrag auf Ermäßigung sowie b) der glaubhafte Nachweis, dass das jährliche Einkommen der Vertragspartner\_innen nicht mehr als 100.000 Euro beträgt. Die Einkommensdefinition finden Sie in der Schulgeldordnung ([Schulvertrag\\_Anlage\\_A\\_SGO](#)).

**Warum könnte mein Antrag Auf Ermäßigung des Schulgeldes abgelehnt werden?**

Stellt der Schulträger im Antragsverfahren fest, dass die Bedingungen für eine Ermäßigung unzutreffend sind und / oder es fehlt an der Mitarbeit der Vertragspartner\_innen im Antragsverfahren, wird der Antrag abgelehnt.

**Warum ist ein Antrag notwendig, um eine Ermäßigung des Schulgeldes zu erhalten?**

Der Schulvertrag wird vom Schulträger ohne Wissen um die finanziellen Verhältnisse der Familien abgeschlossen. Um die Höhe des Schulgeldes den jeweiligen Einkommensverhältnissen der Vertragspartner\_innen anpassen zu können, bedarf es daher der Mitarbeit der Eltern – und eines Antrags mit Nachweisen zum Einkommen.

**Warum ist ein Antrag notwendig, um einen Geschwisterbonus zu erhalten?**

Viele Eltern wünschen sich einen *Automatismus* bei Schulanmeldung. So sehr wir diesen Wunsch nachvollziehen können, ist dies auf Grund verschiedener Faktoren leider in der Praxis nicht umsetzbar. Unsere Schulgeldordnung sieht daher einen (einmaligen) Antrag für den Geschwisterbonus vor. Sie als Vertragspartner\_innen teilen uns mit dem Antrag mit, welche Kinder zu Ihnen gehören. Der Geschwisterbonus bleibt danach für die Dauer der zeitgleichen Schulvertragslaufzeit Ihrer Kinder bestehen. So reduzieren wir den Aufwand und können allen Eltern in einem einheitlichen Verfahren den Geschwisterbonus gewähren.

**Gibt es ein Formular, welches ich für eine Ermäßigung des Schulgeldes nutzen kann?**

Ja, so sieht es unsere Schulgeldordnung vor. Bitte nutzen Sie ausschließlich folgendes Formular: [Antrag auf Ermäßigung / Geschwisterbonus](#)

**Warum muss ich ein Antragsformular verwenden?**

Hierdurch ermöglichen Sie transparente Abläufe und geben dem Schulträger die Möglichkeit, nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen. Bitte beachten Sie hierzu auch unsere Schulgeldordnung ([Schulvertrag\\_Anlage\\_A\\_SGO](#)).

**Was ist, wenn ich das Schulgeld nicht bezahlen kann?**

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie einen Antrag auf Ermäßigung beim Schulträger gestellt und dabei das Einkommen der Vertragspartner\_innen glaubhaft nachgewiesen haben.

### **Wie kann / muss ich einen Antrag auf Ermäßigung des Schulgeldes stellen?**

Der Antrag auf Ermäßigung des Schulgeldes [Antrag auf Ermäßigung / Geschwisterbonus](#) muss von den Vertragspartner\_innen direkt an den Schulträger gerichtet werden. Sie können den Antrag downloaden und ihn anschließend mit den notwendigen Einkommensnachweisen per Mail ([schulgeld.kseh@erzbistum-hamburg.org](mailto:schulgeld.kseh@erzbistum-hamburg.org)) oder per Post an den Schulträger senden: Erzbistum Hamburg, Abteilung Schule und Hochschule, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg. (Sollten Sie Ihren Antrag und die Einkommensnachweise per Mail senden wollen, so weisen wir darauf hin, dass E-Mail-Server keine sichere Verbindung darstellen und die Übermittlung auf eigenes Risiko erfolgt.)

### **Zu welchem Zeitpunkt muss ich einen Antrag auf Ermäßigung des Schulgeldes stellen?**

Ihr Antrag auf Ermäßigung des Schulgeldes sollte drei Wochen nach Vertragsunterschrift, spätestens jedoch bis zum 28. Februar eines Jahres beim Schulträger eingereicht werden. Für spätere Vertragsabschlüsse gilt die Abgabe binnen drei Wochen nach Vertragsabschluss. Bitte beachten Sie die Fristenregelung unserer Schulgeldordnung ([Schulvertrag\\_Anlage\\_A\\_SGO](#)).

### **Wo finde ich den Antrag auf Ermäßigung des Schulgeldes / Geschwisterbonus?**

Klicken Sie hier: [Antrag auf Ermäßigung / Geschwisterbonus](#)  
Oder besuchen Sie unsere Homepage: Der Antrag auf Ermäßigung des Schulgeldes steht Ihnen als Download zur Verfügung: [www.kseh.de](http://www.kseh.de) > Info-Download > Antrag auf Schulgeldermäßigung.

### **Ich beziehe Bürgergeld! Muss ich einen Antrag auf Ermäßigung des Schulgeldes und Geschwister-Bonus stellen?**

Ja, unbedingt. Der Schulvertrag wird ohne Wissen um die finanziellen Verhältnisse der Familien oder die Familienverhältnisse an sich abgeschlossen. Aus diesem Grund ist eine Einschätzung über die Notwendigkeit von Ermäßigungen oder eine „automatische Vergabe“ von Geschwister-Boni seitens des Schulträgers nicht möglich. Nutzen Sie unbedingt unser Formular: [Antrag auf Ermäßigung / Geschwisterbonus](#)

### **Warum kann ich eine Ermäßigung des Schulgeldes und / oder einen Geschwisterbonus nicht direkt bei der Schule beantragen?**

Ihr Vertragspartner ist der Schulträger, also das Erzbistum Hamburg. Die Verwaltung der Schulverträge ist Aufgabe des Schulträgers. So bleibt den Schulen genügend Raum für die Konzentration auf deren Kernaufgaben – die Beschulung Ihres Kindes / Ihrer Kinder.

### **Wer ist zuständig für alle Schulvertragsangelegenheiten?**

Zuständig ist die Abteilung Schule und Hochschule im Erzbistum Hamburg. Unsere Mitarbeiter\_innen stehen Ihnen gern für alle Fragen zum Thema Schulvertrag und Schulgeld per E-Mail [schulgeld.kseh@erzbistum-hamburg.org](mailto:schulgeld.kseh@erzbistum-hamburg.org) oder über unsere Schulgeldhotline Tel. 040 – 37 86 36 -50 zur Verfügung. Bitte beachten Sie die Sprechzeiten, die wir aus organisatorischen Gründen eingerichtet haben: Montag - Freitag von 9:00 – 11:30 Uhr sowie Montag – Donnerstag von 14:30- 15:30 Uhr. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage [www.kseh.de](http://www.kseh.de). Wir bitten um Verständnis, dass mündliche Auskünfte zum Schulgeld – beispielsweise in den Schulsekretariaten – der Beratung dienen können. Eine verbindliche Wirkung entfalten die Gespräche jedoch nicht.

### **Ich habe mich in der Schule zum Schulgeld beraten lassen.**

Wir bitten um Verständnis, dass mündliche Auskünfte zum Schulgeld – beispielsweise in den Schulsekretariaten – der Beratung dienen können. Eine verbindliche Wirkung entfalten die Gespräche jedoch nicht.

### **Wer sind meine Ansprechpartner\_innen zum Thema Schulgeld?**

Zuständig für alle Fragen rund um das Thema Schulgeld, Ermäßigung des Schulgeldes sowie alle Abrechnungs- und Vertragsfragen ist die Abteilung Schule und Hochschule im Erzbistum Hamburg. Unsere Mitarbeiter\_innen stehen Ihnen gern für alle Fragen zum Thema Schulvertrag und Schulgeld per E-Mail [schulgeld.kseh@erzbistum-hamburg.org](mailto:schulgeld.kseh@erzbistum-hamburg.org) oder über unsere Schulgeldhotline Tel. 040 – 37 86 36 -50 zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage [www.kseh.de](http://www.kseh.de).

Wir bitten um Verständnis, dass mündliche Auskünfte zum Schulgeld – beispielsweise in den Schulsekretariaten – der Beratung dienen können. Eine verbindliche Wirkung entfalten die Gespräche jedoch nicht.

### **Warum gibt es eine soziale Staffelung zur Ermäßigung des Schulgeldes?**

Ziel des Erzbistums Hamburg als Schulträger der katholischen Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es, ein Privatschulträger zu sein, den sich alle Familien leisten können – auch Familien mit geringerem Einkommen. Gleichzeitig sollen sich alle Vertragspartner\_innen ihren finanziellen Möglichkeiten entsprechend an der Finanzierung unseres gemeinsamen Bildungssystems solidarisch beteiligen. Daher haben wir seit Einführung des Schulgeldes unsere bewährten Schulgeldstufen.

### **Warum wird die Ermäßigung des Schulgeldes nicht automatisch nach den Einkommensstufen der Schulgeldtabelle vergeben?**

Weder die Schule noch der Schulträger sind bei Vertragsabschluss über die Einkommensverhältnisse der einzelnen Familien informiert. Eine Sondierung nach Einkommen ist für den Schulbesuch gesetzlich verboten, sodass wir diese Daten bei der Anmeldung Ihres Kindes nicht erheben dürfen. Hieraus folgt, dass es für uns als Schulträger nicht möglich ist, bei Vertragsabschluss eine verbindliche Aussage über eine Ermäßigung zu treffen. Es bedarf der einverständlichen Mitwirkung der Vertragspartner\_innen. Hierzu stellt Ihnen der Schulträger den *Antrag auf Schulgeldermäßigung* zur Verfügung.

### **Wie hoch sind die Ermäßigungen und Boni des Schulträgers?**

Der Schulträger gewährt Ermäßigungen und Boni von bis zu 100% auf das Schulgeld. So sieht die Schulgeldtabelle, beispielsweise in der niedrigsten Einkommensstufe (Stufe 1), lediglich ein solidarisches Schulgeld von 10,- Euro monatlich vor – und einen 100%-igen Bonus für das zweite und weitere Kinder.

### **Was ist ein Geschwister-Bonus?**

Ein Geschwister-Bonus ist ein Schulgeld-Rabatt für den zweiten Schulvertrag und weitere Schulverträge für den Zeitraum der zeitgleichen Laufzeit der Verträge.

### **Wer hat Anspruch auf einen Geschwisterbonus?**

Anspruch auf einen Geschwister-Bonus haben alle Vertragspartner\_innen, die für mehrere ihrer Kinder einen Schulvertrag an einer unserer Schulen abgeschlossen und einen entsprechenden Antrag gestellt haben. Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage des Schulträgers [www.kseh.de](http://www.kseh.de) > Info-Download > Antrag auf Schulgeldermäßigung. Hier geht's direkt zum Antragsformular: [Geschwisterbonus](#)

### **Wie lange erhalte ich einen Geschwisterbonus?**

Der Geschwisterbonus wird entsprechend der Fristenregelung unserer Schulgeldordnung für den Zeitraum der zeitgleichen Vertragslaufzeit der Geschwisterkinder gewährt.

### Wie hoch ist der Geschwisterbonus?

Der Geschwister-Bonus in der Einkommensstufe 1 beträgt für das zweite und weitere Kinder 100%. Ab Einkommensstufe 2 gilt ein Bonus von 30% für das zweite Kind. Für dritte und weitere Kinder gewährt der Schulträger einen Geschwister-Bonus von 100%. Voraussetzung: ein entsprechender Antrag muss in allen Fällen vorliegen.

Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage des Schulträgers [www.kseh.de](http://www.kseh.de) > Info-Download > Antrag auf Schulgeldermäßigung. Hier geht's direkt zum Antragsformular: [Geschwisterbonus](#)

### Wie beantrage ich einen Geschwister-Bonus?

Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage des Schulträgers [www.kseh.de](http://www.kseh.de) > Info-Download > Antrag auf Schulgeldermäßigung. Hier geht's direkt zum Antragsformular: [Geschwisterbonus](#) Bitte beachten Sie die Fristenregelung zum Antragsverfahren in unserer Schulgeldordnung [Schulvertrag\\_Anlage\\_A\\_SGO](#)).

### Was passiert, wenn ich keinen Antrag auf Geschwister-Bonus stelle?

Ohne Antrag kann kein Geschwister-Bonus gewährt werden. Das Schulgeld ist für Verträge und Schuljahre, für die kein Antrag auf Geschwisterbonus gestellt wurde, in voller Höhe zu zahlen.

### Was ist eine Schulgeldordnung – und was beinhaltet sie?

Die Schulgeldordnung ist seit der Einführung des Schulgeldes im August 2011 fester Bestandteil des Schulvertrages zwischen Schulträger und Ihnen als Vertragspartner\_innen. Zuletzt reformiert in 2023 liegt sie nun in überarbeiteter Form vor. Unsere Schulgeldordnung soll verbindlich Transparenz zum Thema Schulgeld schaffen. In unserer Schulgeldordnung finden Sie daher die maßgeblichen Regularien zum Thema Schulgeld. Angefangen bei Grundsätzen für die Erhebung über das Antragsverfahren zur Ermäßigung des Schulgeldes und den Geschwisterbonus bis hin zu Hinweisen zur Fälligkeit und Zahlweise des Schulgeldes sowie Folgen der Nichtzahlung finden Sie hier alles festgeschrieben.

Unsere aktuelle Schulgeldordnung finden Sie auf der Homepage des Schulträgers [www.kseh.de](http://www.kseh.de) > Info-Download > Schulgeldordnung. Hier geht's direkt zur Schulgeldordnung: [Schulvertrag\\_Anlage\\_A\\_SGO](#).

### Wie sieht die Schulgeldtabelle aus?

#### Schulgeldtabelle (ab 1.8.2023)

Stufe	Einkommen (jährlich, brutto)	Kind 1	Kind 2 (Antrag erforderlich)	ab Kind 3 (Antrag erforderlich)
1 (Antrag erforderlich)	– 25.000 €	10 €	---	---
2 (Antrag erforderlich)	25.001 – 35.000 €	20 €	14 €	---
3 (Antrag erforderlich)	35.001 – 45.000 €	48 €	34 €	---
4 (Antrag erforderlich)	45.001 – 55.000 €	72 €	50 €	---
5 (Antrag erforderlich)	55.001 – 75.000 €	96 €	67 €	---
6 (Antrag erforderlich)	75.001 – 100.000 €	120 €	84 €	---
<b>Schulgeld</b>		<b>135 €</b>	95 €	---

### **Warum ist eine Anpassung des Schulgeldes alle drei Jahre um 5% vorgesehen?**

Als privater Schulträger ist das Erzbistum Hamburg von Kostensteigerungen betroffen. Eine Anpassung der Schulgelder alle drei Jahre um 5% dient dazu, diese Kostensteigerungen abzufedern.

### **Wie bekomme ich eine Bescheinigung über gezahlte Schulgelder?**

Bitte senden Sie eine E-Mail mit dem Betreff „Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt“ an: [schulgeld.kseh@erzbistum-hamburg.org](mailto:schulgeld.kseh@erzbistum-hamburg.org)

### **Wie bekomme ich eine Bescheinigung über gezahlte GBS-Beiträge?**

Bitte senden Sie eine E-Mail mit dem Betreff „Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt“ an: [gbs@kseh.de](mailto:gbs@kseh.de)

### **Ich habe eine Mahnung bekommen – was tun?**

Eine Mahnung erhalten Sie automatisch, wenn das Schulgeld nicht fristgerecht gezahlt wurde. Hierzu zählt auch, wenn das Lastschriftverfahren gescheitert ist, z.B. mangels Kontodeckung oder Lastschriftwiderspruch. Bitte gleichen Sie den auf der Mahnung enthaltenen Betrag an das angegebene Konto fristgerecht aus.

### **Wie kann ich den Schulvertrag kündigen?**

Sie können eine Kündigung im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen einreichen. Die Kündigung muss schriftlich an den Schulträger gerichtet werden und von mindestens einem Vertragspartner unterschrieben sein. Bitte lesen Sie hierzu die Bestimmungen in Ihrem Schulvertrag. Eine Kündigung kann jeweils nur für einen Vertrag erfolgen. Nutzen Sie für Ihre Kündigung gern unser Formular [Kündigung Schulvertrag](#) Bitte informieren Sie bei einem Wunsch zum Schulwechsel / einer Kündigung unbedingt auch die Schule. Gegebenenfalls sind hier noch weitere Formalitäten zu beachten.

### **Was müssen wir bei einem Umzug bedenken?**

Bitte teilen Sie dem Schulsekretariat Ihre neue Anschrift mit. Nicht jeder Umzug zieht zwangsläufig einen Schulwechsel nach sich. Wenn mit dem Umzug jedoch ein Schulwechsel erforderlich wird, denken Sie bitte daran, den Schulvertrag zu kündigen. Bitte nutzen Sie ggf. unser Formular [Kündigung Schulvertrag](#) und geben Ihren Wohnsitzwechsel als Kündigungsgrund an. Wir werden prüfen, ob der Umzug als wichtiger Grund anerkannt werden kann. Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Hamburg aufgeben, lassen Sie sich bitte von der Schule zusätzlich das Formular AS26 aushändigen. Sie müssen unserer Schule eine Aufnahmebestätigung der neuen (aufnehmenden) Schule vorlegen.

### **Unser Kind soll die Schule wechseln – was tun?**

Wenden Sie sich vertrauensvoll an die Schulleitung und besprechen alle notwendigen Schritte und deren Konsequenzen. Die Umschulung Ihres Kindes steht Ihnen grundsätzlich frei. Bitte denken Sie daran, ggf. rechtzeitig den Schulvertrag zu kündigen. Bitte nutzen Sie ggf. unser Formular [Kündigung Schulvertrag](#) und geben den Schulwechsel als Kündigungsgrund an. Wir werden prüfen, ob der Umzug als wichtiger Grund anerkannt werden kann. Bitte tragen Sie in jedem Fall dafür Sorge, dass Ihr Kind seine Schulpflicht erfüllt. Wenn Sie bereits eine neue Schule für Ihr Kind gefunden haben, legen Sie unserer Schule bitte die Aufnahmebestätigung der neuen Schule vor. Sollten Sie Unterstützung bei der Suche nach einer neuen Schule benötigen, lassen Sie sich aus dem Schulsekretariat das Formular AS80 aushändigen.



**Warum muss ich in den Ferien Schulgeld zahlen?**

Schulgeld wird – in Abhängigkeit von der Schulform – für die Dauer der Vertragslaufzeit im Rahmen des gesetzlichen Schuljahres (01.08 eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) erhoben und ist monatlich im Voraus zu zahlen. Die Schulgeldforderung und Schulgeldzahlung ist nicht an Präsenzzeiten gebunden.

**Warum muss ich schon Schulgeld zahlen, obwohl die Schule noch gar nicht angefangen hat?**

Schulgeld wird – in Abhängigkeit von der Schulform - für die Dauer der Vertragslaufzeit im Rahmen des gesetzlichen Schuljahres (01.08 eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) erhoben und ist damit unabhängig vom tatsächlichen Schuljahresverlauf. Dies gilt bedingungslos für alle Jahrgangsstufen, also selbstverständlich auch für Neu-Einschulungen.

**Warum soll ich noch Schulgeld zahlen, obwohl mein Kind schon ein Abschlusszeugnis erhalten hat bzw. von der Schule verabschiedet wurde?**

Schulgeld wird – in Abhängigkeit von der Schulform - für die Dauer der Vertragslaufzeit im Rahmen des gesetzlichen Schuljahres (01.08 eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) erhoben. Dies gilt auch für Abschlussjahrgänge.

**Wie lange muss ich Schulgeld zahlen?**

Schulgeld wird – in Abhängigkeit von der Schulform - für die Dauer der Vertragslaufzeit im Rahmen des gesetzlichen Schuljahres (01.08 eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) erhoben.

**Muss ich bei einem Schulwechsel den Schulvertrag kündigen?**

Die Bestimmungen hierzu finden Sie in Ihrem Schulvertrag. Der Schulvertrag endet i.d.R., ohne dass es einer Kündigung bedarf zum Schulhalbjahr (31.01.) bzw. Schuljahresende (31.07.), wenn die Voraussetzungen der Beschulung entfallen. Muss Ihr Kind z.B. das Gymnasium nach Jahrgang 6 verlassen, geht hierzu ein Beschluss der Zeugniskonferenz voraus, der das Ende des Vertrags erklärt. Streben Sie aus privaten Gründen (z.B. Umzug) einen Schulwechsel an, so ist dies Ihrem persönlichen Willen unterworfen und Sie müssen dem Schulträger mittels Kündigung Ihren Willen mitteilen.

**Mein Kind ist längerfristig erkrankt – was tun?**

Bitte wenden Sie sich zunächst vertrauensvoll an die Klassenlehrerschaft / Mittel- bzw. Oberstufenkoordinatoren und / oder Schulleitung, um die Möglichkeiten der weiteren Beschulung Ihres Kindes zu besprechen. In begründeten Fällen kann der Schulträger nach Information durch die Schulleitung eine Vertragsruhe genehmigen.

**Mein Kind wird für den Zeitraum X im Ausland sein – muss ich weiterhin Schulgeld zahlen?**

Unsere Schulgeldordnung sieht nach der Reform keine Regelung zu einer Vertragsruhe vor. Der Sachverhalt der Beurlaubung ist neu im Schulvertrag geregelt. Für Schulverträge, die vor der Schulgeldreform abgeschlossen wurden, gilt nachfolgende Regelung (lt. Schulvertrag): Mit Inkrafttreten der Schulgeldreform am 1.8.2023 wird eine Vertragsruhe ab einem Beurlaubungszeitraum von mehr als 180 Tagen für volle, zusammenhängende Kalendermonate gewährt.

### **Was erhalte ich für mein Schulgeld?**

Sie erwerben grundsätzlich das Recht, dass Ihr Kind unsere freie, staatlich anerkannte Schule besuchen darf. An unseren Schulen genießt Ihr Kind eine exzellente Ausbildung, mit der es auf die Herausforderungen einer globalisierten Welt bestens vorbereitet wird. Unsere Schulgemeinschaften zeichnen sich aus durch ein wertschätzendes und lernförderndes Miteinander. Unsere Lehrerinnen und Lehrer fühlen sich dem christlichen Menschenbild aus persönlicher Überzeugung verpflichtet. Ihr Kind erlernt so Verantwortungsbewusstsein, solidarisches Handeln, Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und den respektvollen Umgang miteinander.

### **Wird der Schulvertrag durch eine Trennung der Vertragspartner\_innen berührt?**

Nein. Der Schulvertrag bleibt hiervon unberührt. Die Höhe des Schulgeldes bemisst sich lt. unserer Schulgeldordnung am Einkommen der Vertragspartner\_innen. Die Vertragspartnerinnen bleiben, auch bei einer häuslichen Trennung, gemeinsam Schuldner des Schulgeldes. Welches Vertragspartnerteil für die Begleichung der Forderung aufkommt, muss privat geklärt werden. Der Schulträger übernimmt keine Verantwortung für die Erfüllung von Privatverträgen.

### **Können Vertragspartner\_innen das Schulgeld zu gleichen Teilen oder gesplittet zahlen?**

Bitte einigen Sie sich mit dem/der jeweils anderen Vertragspartner\_in und überweisen das Schulgeld in der zwischen Ihnen abgesprochenen Höhe so, dass das Schulgeld vollständig monatlich beglichen wird.

### **Wir möchten keine Ermäßigung, obwohl unser Einkommen 100.000 Euro nicht übersteigt – was tun?**

Die Ermäßigung des Schulgeldes sowie der Geschwisterbonus sind Angebote des Schulträgers, Eltern bei der Finanzierung des Schulplatzes zu unterstützen. Eine Verpflichtung, einen Antrag auf Ermäßigung und / oder Geschwisterbonus an den Schulträger zu richten, gibt es nicht.

### **Was tun, wenn sich mein Konto ändert?**

Bitte teilen Sie dem Schulträger die Änderung von Kontodaten immer schriftlich mit. Zur Gewährleistung der Sicherheit Ihrer Daten dürfen wir E-Mails mit diesem Betreff nicht verwenden. Bitte nutzen Sie das Formular SEPA-Lastschriftmandat auf unserer Website [www.kseh.de](http://www.kseh.de) Hier geht es direkt zum Formular [Mitteilung Kontoänderung](#)

### **Ich möchte / wir möchten das Schulgeld zukünftig per Lastschrift einziehen lassen.**

Bitte nutzen Sie für die Erteilung eines Lastschriftmandats folgendes Formular: [Erteilung Lastschriftmandat](#)

### **Ich möchte / wir möchten das Schulgeld (zukünftig) per Dauerauftrag bezahlen.**

Bitte nutzen Sie für einen Lastschriftwiderruf folgendes Formular: [Kündigung / Widerruf Lastschriftverfahren](#)

Bitte geben Sie bei Zahlungen per Dauerauftrag unbedingt Ihre Debitorennummer und den Namen Ihres Kindes / Ihre Familiennummer an. Zahlungseingänge, die auf Grund fehlender Angaben nicht eindeutig zugeordnet werden können, werden nicht verarbeitet.

### **Sie haben Post vom Rechtsanwalt bekommen – was tun?**

In diesem Fall haben wir mehrfach vergeblich versucht, Sie über Zahlungserinnerungen und Mahnungen zum Ausgleich der offenen Forderungen zu bewegen. Wir bitten um Verständnis, dass weder wir als Schulträger und noch weniger die Schulen Ihnen hier für weitere Rückfragen zur Verfügung stehen können. Bitte setzen Sie sich ausschließlich mit den Rechtsanwälten in Verbindung. Bitte leisten Sie Zahlungen ausschließlich an das Konto der Rechtsanwälte.